

99129029002000

Abwasserabgabe Festsetzung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011666/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129029002000
Leistungsbezeichnung I	Abwasserabgabe Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Abwasserabgabe berechnen und festsetzen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fa. Gewässereinleitungen, Abwasserabgabenrecht, Abwasserableitung, Abwasserableitung - Abwasserbeseitigung, Abgabe für Abwassereinleitungen, Abwasserabgabengesetz, AbwAG, Abwassereinleitungen ins Gewässer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Abwasserwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 11 Abs. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 10 Abs. 3 und 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 7 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (HmbAbwAG) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasserverordnung (AbwV)
Teaser	Wenn Sie Abwasser in ein Gewässer einleiten, müssen Sie hierfür unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabe zahlen. Für die Berechnung der Abgabe müssen Sie gegebenenfalls Daten und dazugehörige Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen.
Volltext	Wenn Sie Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund versickern lassen, müssen Sie dafür unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabe zahlen (Abwasserabgabe).

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung der Überwachungswerte • Erklärung niedrigerer Überwachungswerte oder einer geringeren Abwassermenge sowie die dazugehörigen Messergebnisse • Erklärung für Kleineinleitungen • Antrag auf Abzug der Vorbelastung • Erklärung für die Verrechnung der Abwasserabgabe sowie die dazugehörigen Nachweise über entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen
Voraussetzungen	
Kosten	Der Abgabebetrag richtet sich nach der Höhe der ermittelten Zahl der Schadeinheiten (ZSE) sowie dem zugrunde zu legenden Abgabesatz. Zusätzliche Verwaltungsgebühren fallen nicht an.
Verfahrensablauf	Sie reichen die zur Festsetzung notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht bei der zuständigen Behörde ein. Die zuständige Behörde prüft Ihre Angaben und setzt die Abgabehöhe fest. Die Information, welcher Betrag von Ihnen zu zahlen ist, wird Ihnen von der zuständigen Behörde mit einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	Berechnung und Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgen nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (in der Regel Kalenderjahr). Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und dem Umfang der eingereichten Daten und Unterlagen.
Frist	Wenn der Bescheid keine Festlegungen zur Ermittlung der Schadeinheiten enthält, müssen Sie die dafür notwendigen Daten und dazugehörigen Unterlagen (Erklärung) spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums bei der zuständigen Behörde vorlegen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/info/111143297/ https://www.hamburg.de/fhh-permalink/140740
Hinweise	Wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nicht erfüllen, darf die zuständige Behörde die Schadeinheiten aus dem

Modul	Sachverhalt
	höchsten Messergebnis der behördlichen Überwachung berechnen. Liegt kein Ergebnis aus behördlicher Überwachung vor, darf die zuständige Behörde die Werte schätzen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Abwasserabgabe berechnen und festsetzen • Abgabepflichtig ist grundsätzlich, wer Abwasser in ein Gewässer einleitet oder in den Untergrund versickern lässt • zumeist Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Privathaushalte, Wasserverbände oder Abwasserverbände • Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser • Die Abwasserabgabe ist je Kalenderjahr zu zahlen • Die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgt in der Regel nach den Festlegungen, die mit dem Bescheid (wasserrechtliche Erlaubnis) festgesetzt wurden, mit dem auch die Einleitung von Abwasser zugelassen wurde • Die Höhe der Abwasserabgabe kann unter bestimmten Voraussetzungen nach „Herabberklärung“ der im Bescheid angegebenen Werte gemindert werden durch den Einleiter oder nach Verrechnung der Abwasserabgabe mit Aufwendungen (zum Beispiel für Abwasserbehandlungsanlagen) • Erklärungen und Nachweise sind durch den Einleiter innerhalb bestimmter Fristen bei der zuständigen Behörde einzureichen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)